

Satzung der Propileya Austria eG

beschlossen in der Gründungsversammlung 17. November 2023
in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 17. Juli 2025
in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 25. August 2025
in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 29. Juni 2026

Präambel

*Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele.
Genossenschaftspionier F. W. Raiffeisen*

Die Propileya Austria eG vereint Menschen und Unternehmen, die ihre Vermarktungsmöglichkeiten im Bereich Immobilien durch die Schaffung einer im gemeinsamen Eigentum stehenden digitalen Plattform, durch gemeinsame Social Media-Aktivitäten und weitere gemeinsame Werbemaßnahmen verbessern und so ihre Unabhängigkeit stärken wollen.

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft 4	
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung	6
§ 6 Ausschluss	6
§ 7 Tod, Auflösung	7
§ 8 Auseinandersetzung.....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 11 Mitgliederregister	8
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung	9
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	9
§ 13 Geschäftsguthaben	9
§ 14 Übertragung.....	10
§ 15 Haftung	10
IV. Organe	10
§ 16 Organe der Genossenschaft.....	10
A) Vorstand.....	10
§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	10
§ 18 Vertretung der Genossenschaft	11
§ 19 Geschäftsführung.....	11
§ 20 Beschlussfassung.....	12
§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder und Prokuristen.....	13
§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen	13
B) Generalversammlung.....	13
§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	13
§ 24 Einberufung der Generalversammlung	13
§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	14
§ 26 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden	15
§ 27 Stimmrecht.....	15
§ 28 Beschlussfähigkeit.....	16
§ 29 Mehrheitserfordernisse.....	17

PROPILEYA

Propileya Austria eG
Tuchlauben 8, 5. Stock, 501
1010 Wien, Österreich
FN 617644 a Handelsgericht Wien

office@PROPILEYA.at · www.PROPILEYA.at

Satzung Propileya eG idF 29.06.2026

Seite 3 von 22

§ 30 Abstimmungen und Wahlen.....	17
§ 31 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	17
§ 32 Generalversammlungsprotokoll.....	18
V. Rechnungswesen	19
§ 33 Geschäftsjahr	19
§ 34 Jahresabschluss.....	19
§ 35 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	19
§ 36 Bildung von Rücklagen	19
§ 37 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	20
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.....	20
§ 38	20
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft.....	21
§ 39	21
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch	21
§ 40	21

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Propileya Austria eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Tuchlauben 8, Stock 5, 1010 Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder durch die selbst verwaltete und selbst gestaltete absatzfördernde Darstellung von Immobilienangeboten in jeglicher Form.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) der Betrieb von Plattformen zur Verteilung insbesondere von Informationen in digitaler Form, zur digitalen Darstellung von Immobilien,
 - (b) die Bewerbung dieser Branchen und ihrer Produkte auf Social Media sowie
 - (c) die Darstellung dieser Branchen und ihre Produkte in gedruckter Form und
 - (d) die Unterstützung der Mitglieder bei Vermarktungsaktivitäten durch sonstige Werbemaßnahmen und
 - (e) ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - (a) physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die im Sinne des Genossenschaftszwecks im Bereich der

Immobilienwirtschaft tätig sind, sowie

- (b) investierende Mitglieder (§ 5a Abs.2 Z.1 Genossenschaftsgesetz) und physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Die Mitglieder werden insbesondere im Hinblick auf ihr Stimmrecht in der Generalversammlung (§ 27) in 5 Kurien eingeteilt:
 - (a) Kurie 1: Pioniere, das sind Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und in besonderer Weise für die Ziele der Genossenschaft eingesetzt haben;
 - (b) Kurie 2: Mitglieder mit weniger als 50 beworbenen Objekten/Anzeigen;
 - (c) Kurie 3: Mitglieder mit mehr als 50 und weniger als 150 beworbenen Objekten/Anzeigen;
 - (d) Kurie 4: Mitglieder mehr als 150 beworbenen Objekten/Anzeigen;
 - (e) Kurie 5: investierende (nicht-nutzende) Mitglieder im Sinne von § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz.
- (4) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen.
- (5) Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Die Zuordnung zu den Kurien 2-4 erfolgt aufgrund der Anzahl der vom aufgenommenen Mitglied zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig beworbenen Objekte. In weiterer Folge wird die Zugehörigkeit zur Kurie einmal jährlich aus Anlass der ordentlichen Generalversammlung überprüft. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 31 Abs. 2 Z 13).
- (6) Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
- (2) durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
- (3) durch Tod (§ 7 Abs. 1);

- (4) durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
- (5) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Ultimo des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2028 möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - (a) wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
 - (b) wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 4 Wochen in Verzug befindet;
 - (c) wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
 - (d) wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs (vgl. hierzu § 20 Abs. 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses per Post oder E-Mail-Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des

Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand einzubringen, der die Beschwerde der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Ultimo des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens (§ 13), welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (3) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 36 Abs. 2 Z 2).
- (4) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- (1) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
- (2) an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§

- 27) auszuüben;
- (3) bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 23 Abs. 2 Z 2 und 25 Abs. 2);
- (4) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
- (5) eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
- (6) in das Generalversammlungsprotokoll (§ 32) Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

- (1) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- (2) gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
- (3) sofort bei Aufnahme einen in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließenden Aufbaubeitrag und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Aufbaubeitrages bzw. des Aufgeldes (Agios) bestimmt hat;
- (4) der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
- (5) die Genossenschaft unverzüglich — spätestens jedoch binnen vier Wochen — ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

- (1) die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
- (2) den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;

- (3) die Kurie, der das Mitglied angehört;
- (4) die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen. Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist zulässig.
- (3) Die Pflicht zur Zeichnung von Geschäftsanteilen beträgt für:
 - (a) Mitglieder der Kurie 1 ... mindestens 10 Geschäftsanteile
 - (b) Mitglieder der Kurie 2 ... mindestens 1 Geschäftsanteil
 - (c) Mitglieder der Kurie 3 ... mindestens 3 Geschäftsanteile
 - (d) Mitglieder der Kurie 4 ... mindestens 5 Geschäftsanteile
 - (e) Mitglieder der Kurie 5 ... mindestens 1 Geschäftsanteile
- (4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 37 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der/die Vorsitzende und der/die Vorsitzenden-StellvertreterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Organmitglieder von Mitgliedern, die juristische Personen sind, wobei von jedem dieser Mitglieder maximal eine Person in den Vorstand gewählt werden kann.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - (a) von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und

- (b) von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlvorschläge nach lit. a sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (8) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten
 - durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, oder
 - durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, oder
 - durch zwei Prokuristen gemeinsam.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemeinsam mit den Prokuristen selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat gemeinsam mit den Prokuristen insbesondere die Pflicht:
 - (a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 - (b) alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 - (c) die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;

- (d) die Generalversammlung gemäß § 24 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 - (e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 - (f) das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 - (g) über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands und der Prokuristen kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die Prokuristen haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel von den Vorständen gemeinsam mit den Prokuristen in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Prokuristen anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (2) Wenn kein Vorstand und kein Prokurist diesem Verfahren widersprechen, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder online Meetings gefasst werden. Antwortet ein Vorstandsmitglied oder Prokurist auf die Aussendung eines Umlaufbeschlusses nicht innerhalb der mit mindestens drei Tagen festgesetzten Frist, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder Prokuristen, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands und der Prokuristen sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder und Prokuristen

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine etwaige Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt werden.

Prokuristen stehen entweder in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft oder verrechnen ihre Leistungen auf Basis einer Honorarnote. Die daraus entstehenden Kosten müssen dem ortsüblichen Entgelt für vergleichbare Tätigkeiten entsprechen.

§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen

Die Mitglieder des Vorstands und Prokuristen können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

B) Generalversammlung

§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - (a) eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 - (b) es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 - (c) es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 - (d) das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 - (e) sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 - (f) es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 24 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) die Generalversammlung einzuberufen haben. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 3 erfolgt

die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.

- (1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Geschäftslokal der Genossenschaft; zusätzlich ist die Einberufung den Mitgliedern per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen die Rechtmäßigkeit der Einberufung nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte. Die Zustellung per Mail oder Post ist spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung abzusenden und so vorzunehmen, dass sie den Mitgliedern der Genossenschaft spätestens am zehnten Tag vor der Generalversammlung zukommt.
- (2) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann nur persönlich/physisch teilgenommen werden, an einer virtuellen Versammlung ausschließlich durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel, an einer hybriden Versammlung entweder durch persönliche/physische Teilnahme vor Ort oder durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel. Über die Form der Durchführung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand oder das sonst zur Einberufung zuständige Organ (Abs. 1), es sei denn, eine vorangehende Generalversammlung hat die Form der Durchführung der Generalversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Einladung hat die Zeit, die Tagesordnung und die Form der Durchführung (Abs. 2) bekannt zu geben. Im Fall der Durchführung als Präsenz- oder hybride Versammlung ist auch der Ort der Generalversammlung bekanntzugeben. Im Fall der Durchführung als virtuelle oder hybride Versammlung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 28 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, jedoch kann aufgrund eines erst in der Generalversammlung eingebrachten Antrages die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Einberufung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18, wenn sie vom

Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind an einem beliebigen Ort in Österreich oder als virtuelle oder als hybride Versammlungen abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Z 2, der zuständige Revisionsverband unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Z 3 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 24 Abs. 2) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Beschlüsse über die Form der Durchführung der nächsten Generalversammlung.
- (4) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 26 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schussdebatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jede/ Anwesende eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

§ 27 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, und zwar in jener Kurie, der es laut Satzung und Aufnahmebeschluss des Vorstands angehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 - (a) bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 - (b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch einen aktuellen Firmenbuchauszug (eine Woche) sowie durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (6) Die Stimmengewichtung der Kurien (§ 3 Abs.2) wird wie folgt festgelegt:
 - (a) Kurie 1 ... 1/5
 - (b) Kurie 2 ... 1/5
 - (c) Kurie 3 ... 1/5
 - (d) Kurie 4 ... 1/5
 - (e) Kurie 5 ... 1/5

Sind Kurien in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so werden die Stimmgewichte der anwesenden oder vertretenen Kurien auf 100 % hochgerechnet.

§ 28 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 50% der Mitglieder), anwesend oder vertreten ist / sind. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 24 Abs.2) gilt als anwesend auch, wer im Wege technischer

Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit an der Generalversammlung teilnimmt.

(2) Beschlüsse über

- (a) die Änderung der Satzung;
- (b) die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 (§ 3 Abs. 2 Z. 1);
- (c) die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
- (d) Beschlüsse der Generalversammlung, die auf die Änderung von Verträgen abzielen, die mit dem Vermerk „erhöhte Bestandsfestigkeit“ von der Generalversammlung genehmigt wurden;
- (e) die Verschmelzung der Genossenschaft;
- (f) die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- (g) Beschluss über die Verwendung von Kapitalrücklagen;
- (h) die Ernennung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen (gem. § 21);
- (i) Änderung bestehender Insertionspreise und sonstige Preise lt. Preisliste bei jeglicher Verbilligung oder einer jährlichen Erhöhung von mehr als 10% innerhalb eines Produkts oder Insertionsstufe;
- (j) den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes
- (k) können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder — mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder) und wenn von den Kurie 1 jeweils ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind — gefasst werden.

Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 8 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 24 Abs. 3) enthält. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 28 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen

Stimmen sowie zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder der Kurie 1 notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 30 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 31 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 - 1) die Änderung der Satzung;
 - 2) die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 - 3) die Verschmelzung der Genossenschaft;
 - 4) Änderung von Verträgen, die mit dem Vermerk „erhöhte Bestandsfestigkeit“ abgeschlossen wurden
 - 5) die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - 6) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 - 7) die Entlastung des Vorstands;
 - 8) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands;
 - 9) die Ernennung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen (gem. § 21);
 - 10) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands sowie die Wahl von

Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder;

- 11) den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
- 12) die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
- 13) die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
- 14) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- 15) die Festlegung von Beiträgen der Mitglieder zur Finanzierung der Genossenschaft;
- 16) die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
- 17) die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
- 18) Beschluss über die Verwendung von Kapitalrücklagen;
- 19) Änderung bestehender Insertionspreise und sonstige Preise lt. Preisliste bei jeglicher Verbilligung oder einer jährlichen Erhöhung von mehr als 10% innerhalb eines Produkts oder Insertionsstufe.

§ 32 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Form der Durchführung (§ 24 Abs. 2) der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegliedert nach Kurien, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die elektronische Unterzeichnung des Protokolls ist zulässig.

V. Rechnungswesen

§ 33 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

§ 34 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen. Auf die Bilanzierungsgrundsätze nach UGB wird verwiesen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§ 35 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat.

§ 36 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.
- (a) Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.
 - (b) In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:
 - (c) ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50% der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.
- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch
- Aufbaubeiträgen gemäß § 10 Z 3 und Aufgeldern (Agio);
 - verfallenen Geschäftsguthaben;

Sie ist eine freie Kapitalrücklage im Sinne des § 229 Abs. 2 Z 1 UGB und kann durch Beschluss der Generalversammlung ganz oder teilweise aufgelöst und anderweitig verwendet werden, insbesondere auch zur Ausschüttung an die Mitglieder oder zur Stärkung anderer Eigenkapitalposten.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 37 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahres gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschrieben Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 38

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilnennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 39

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft; zusätzlich sind Bekanntmachungen den Mitgliedern per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung einer Bekanntmachung beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 40

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung ist der Vorstand beauftragt.

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung — insbesondere auch der Firmenwortlaut abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

PROPILEYA

Propileya Austria eG
Tuchlauben 8, 5. Stock, 501
1010 Wien, Österreich
FN 617644 a Handelsgericht Wien

office@PROPILEYA.at · www.PROPILEYA.at

Satzung Propileya eG idF 29.06.2026

Seite 22 von 22

Linz, 29.06.2026



Gottfried Steinkogler
Vorstands-Vorsitzender



Joachim Klein
Vorstands Vorsitzender Stellvertreter